

 **Presseinformation**

 Anlage zu Nr. 120

Wiesbaden, 16. Oktober 2014

Bundesratsinitiative:

**Steuerschlupflöcher schließen
Steuervergünstigungen abbauen
Investitionen ankurbeln**

Steuerschluflöcher schließen – Steuervergünstigungen abbauen - Investitionen ankurbeln

Die europäischen Staaten liefern sich einen immer heftigeren Wettbewerb mittels „Lizenzboxen“, um Steuern internationaler Konzerne mit diesem Steuerschlupfloch aus anderen Ländern abzuziehen. Die internationalen Bemühungen zur Eindämmung sind inoffiziell bereits gescheitert, weil sich die Profiteure wie etwa die Niederlande oder Großbritannien keinen Millimeter bewegen. Deshalb muss Deutschland hier und jetzt den Druck erhöhen und klarmachen, dass wir uns dieses Raubrittertum nicht länger gefallen lassen. Steuern gehören dem Staat, in dem sie erwirtschaftet werden, und nicht dem Staat, der den höchsten Steuerrabatt bietet. Ansonsten untergraben sich die Staaten Europas gegenseitig die Finanzierung Ihrer Gemeinwesen - und das in einer Zeit, in der die immer trüber werdenden Konjunkturaussichten bald auch Spuren in den öffentlichen Kassen hinterlassen werden.

Deutschland war lange Zeit die ökonomische „Wachstumslokomotive“ in Europa. Dazu haben wichtige Reformen einen entscheidenden Beitrag geleistet. Neben Reformen am Arbeitsmarkt und der sozialen Sicherungssysteme gehören dazu auch die Unternehmenssteuerreform 2008. Zugleich ist Deutschland vergleichsweise gut durch die Finanzkrise gekommen. Die Politik hatte durch die Konjunkturpakete I und II sowie durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz im Jahr 2009 rechtzeitig gegengesteuert: Unternehmen konnten u.a. zeitlich befristet Abschreibungserleichterungen in Anspruch nehmen. Die Erfolge in den zurückliegenden Jahren beweisen die Wirksamkeit dieser Konjunkturprogramme.

Viele Anzeichen deuten aktuell jedoch auf eine Verlangsamung der Wachstumsaussichten für Deutschland hin. Die Ursachen sind vielfältig: Auslöser sind nicht nur die Konflikte in Krisenregionen, schwächelnde Euro-Länder, die Unsicherheiten wegen der Ebola-Epidemie auf die globalen Verkehrsströme oder die Schwäche auf den für Deutschland so wichtigen Exportmärkten. Mittlerweile steht fest, dass die wichtigsten Konjunkturdaten abwärts gerichtet sind. Egal ob daraus nur eine temporäre Konjunkturdelle oder ein echter Konjunkturabschwung droht:

Konjunkturfördernde Maßnahmen müssen jetzt einsetzen!

Das Konzept der letzten Unternehmenssteuerreform aus Steuersenkung einerseits und steuersubstratsichernden Maßnahmen andererseits hat Deutschland international Lob eingebracht und viele Nachahmer gefunden. Es ist an der Zeit, im beginnenden Abschwung beherzt gegenzusteuern.

Aber:

Haushaltskonsolidierung und Schuldenbremse sind und bleiben oberstes Gebot.

Deshalb ist es notwendig, die Finanzmittel für neues Wachstum und neue Investitionen durch gezielte Maßnahmen gegen aggressive Steuergestaltungen und mit dem Abbau von Steuererleichterungen zu beschaffen. Wir dürfen nicht länger das „Parken“ und das „Verlagern“ von Kapitalmitteln innerhalb oder außerhalb Deutschlands begünstigen, sondern wir müssen dem Investieren in Deutschland Vorfahrt gewähren.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

- **Einführung einer nationalen Regelung gegen Lizenzboxen**

Mittlerweile bieten viele Staaten internationalen Großkonzernen eine willkommene Plattform für aggressive Steuergestaltungen mittels steuergünstiger „Lizenzboxen“. Multinationales Bestreben zur Eindämmung dieses Problems hat wenig Aussicht auf Erfolg. Im Gegenteil: immer mehr Staaten bieten „Lizenzboxen“ an, auf die Steuergestalter zurückgreifen können.

Daher: Konzerninterne Lizenzzahlungen sollen nur noch dann ganz oder teilweise abzugsfähig sein, wenn sie im Empfängerstaat mit einem Steuersatz von 25 % besteuert werden.

Steuernehreinnahmen: ca. 1 Mrd. Euro jährlich

- **Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter**

Die degressive AfA ist ein bekanntes und effektives Mittel zur Konjunkturstimulierung, zuletzt erfolgreich eingesetzt in den Jahren 2009 und 2010 zur Bekämpfung der Finanz- und Wirtschaftskrise im „Konjunkturpaket I“. Es ist nun an der Zeit diese bewährte Maßnahme für die Jahre 2015 und 2016 erneut einzusetzen, um gezielt steuerliche Investitionsanreize für die Unternehmen zu schaffen.

Steuermindereinnahmen: ca. 2,5 Mrd. Euro jährlich

- **Abschaffung des Lifo-Verfahrens (last in, first out) bei der Vorratsbewertung**

Die in Deutschland gängige Lifo-Methode bewirkt unversteuerte „stille Reserven“ in den Bilanzen vieler Unternehmen. Diese Bewertungsmethode ist international nicht üblich und begünstigt Betriebe je nach Branche sehr unterschiedlich.

Steuer Mehreinnahmen: ca. 500 Mio. Euro jährlich

- **Einführung der Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen bei Streubesitzanteilen an Kapitalgesellschaften**

Dividenden aus Streubesitzanteilen sind seit 2013 steuerpflichtig, Veräußerungsgewinne hingegen nach wie vor steuerfrei. Diese Uneinheitlichkeit lädt zu Steuergestaltungen ein. Nach dem Koalitionsvertrag steht das Thema ohnehin auf der Tagesordnung und soll bei der Reform der Investmentbesteuerung „mitgeregelt“ werden. Diese Verbindung ist allerdings nur politischer Natur. Die einheitliche Streubesitzbesteuerung sollte aus finanzieller Sicht nicht länger aufgeschoben werden.

Steuer Mehreinnahmen: ca. 600 Mio. Euro jährlich

Die finanziellen Auswirkungen insgesamt:

Maßnahme	Steuer mehr-/mindereinnahmen (Jahr der vollen Wirksamkeit)
1. Nationale Regelung gegen Lizenzboxen	+ 1,0 Mrd. Euro
2. Wiedereinführung der degressiven AfA	- 2,5 Mrd. Euro
3. Abschaffung des Lifo-Verfahrens	+ 0,5 Mrd. Euro
4. Steuerpflicht Veräußerungsgewinne aus Streubesitz	+ 0,6 Mrd. Euro
Saldo	- 0,4 Mrd. Euro

Positivwirkung der Konjunkturstimulierung auf das Steueraufkommen ist nicht mitgerechnet!

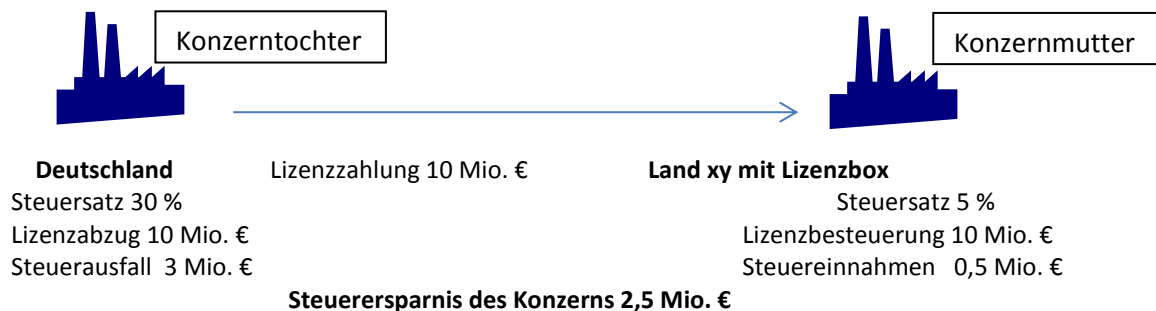
Kontinuität steuerlicher Wettbewerbsfähigkeit

Die Mindereinnahmen aus der degressiven AfA sind gerade wegen der zeitlich befristeten Wiedereinführung nur vorübergehend. Nach deren Auslaufen sollten die verbleibenden Steuermehreinnahmen dazu dienen, weitere Schritte zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit oder für investive Maßnahmen bei der energetischen Gebäudesanierung zu finanzieren.

Maßnahme 1: Nationale Regelung gegen Lizenzboxen

Es ist allgemein bekannt, dass internationale Konzerne mittels Lizenzgebühren Steuern sparen. Ermöglicht wird dies durch „Lizenzboxen“ in einigen Staaten. Dies sind Steuersysteme, mit denen der Staat, in dem der Lizenzempfänger ansässig ist, die Lizezeinnahmen besonders niedrig besteuert. Staaten mit Lizenzboxen erhoffen sich dadurch einen hohen Zufluss an Lizezeinnahmen und somit – trotz des geringen Steuersatzes – ergiebige Steuereinnahmen im eigenen Land.

Das Nachsehen haben die Staaten, in denen die Lizenzzahler ansässig sind. Die hier geschaffene Wertschöpfung wird über die in das Ausland abfließenden Lizenzzahlungen der inländischen Besteuerung entzogen.



Über die Lizenzboxen können Konzerne ihre Gewinne gezielt dorthin verlagern, wo sie am niedrigsten besteuert werden. Auf diese Weise erreichen internationale Großkonzerne niedrigere Steuerquoten als viele mittelständische Betriebe oder Arbeitnehmer.

Es gibt zwar multinationale Bestrebungen zur Bekämpfung solcher Steuersparmodelle. Denn durch aggressive Steuerplanung entsteht auf Dauer ein für alle Staaten ruinöser Steuerwettbewerb nach unten. Es ist aber nicht zu erwarten, dass die ohnehin langwierigen und zähen Verhandlungen zum Erfolg führen. Im Gegenteil: Vielen Staaten ist „das Hemd näher als der Rock“; immer mehr Staaten bieten „Lizenzboxen“ an, um Besteuerungssubstrat anzulocken.

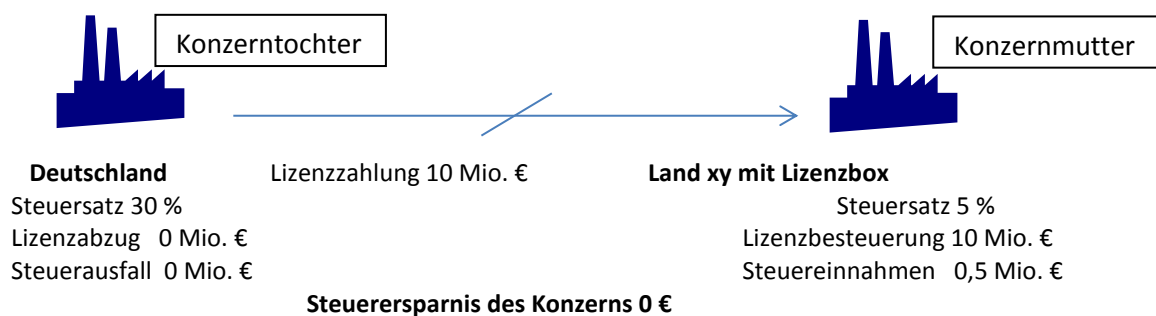
Deshalb ist ein nationales Vorgehen gegen Lizenzboxen erforderlich, ähnlich wie Österreich es vor kurzem getan hat.

Lizenzzahlungen in das Ausland innerhalb internationaler Konzerne sollen in Deutschland nur dann voll abzugsfähig sein, wenn der Empfängerstaat sie mit mindestens 25 Prozent besteuert. Dies lässt

Lizenzzahlungen auch weiterhin zum vollen Abzug zu, die beispielsweise in das Land der Konzernmutter fließen und dort einer „fairen“ und angemessenen Besteuerung unterliegen. Der eigentliche wirtschaftliche Hintergrund von internationalen Lizenzzahlungen bleibt somit unangetastet. Lediglich bei besonders steuergünstigen Zahlungsabflüssen schützt Deutschland sein eigenes Besteuerungssubstrat.

Die nationale Regelung gegen Lizenzboxen

- sichert das deutsche Besteuerungssubstrat,
- schließt ein bekanntes Steuerschlupfloch für international agierende Konzerne,
- schafft Steuergerechtigkeit, insbesondere mit Blick auf mittelständische Betriebe.



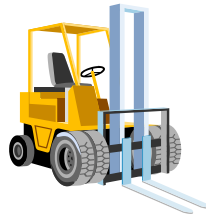
Maßnahme 2: Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Investitionen in Wirtschaftsgüter wirken sich nicht sofort im Jahr der Kaufpreiszahlung steuerlich als Betriebsausgaben aus. Vielmehr werden die Anschaffungskosten über die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verteilt. Dies nennt man Absetzung für Abnutzung, kurz AfA oder Abschreibung.

Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Fahrzeuge etc.) können derzeit nur linear abgeschrieben werden. D. h. bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren werden gleichbleibend 1/10 der Anschaffungskosten pro Jahr gewinnmindernd abgezogen.

Die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter, die z. B. in den Jahren 2009 und 2010 zur Konjunkturstärkung galt, verteilt die Anschaffungskosten nicht gleichmäßig, sondern in fallenden Raten. Die Abschreibungsbeträge und damit die Steuererminderung sind deshalb in den ersten Jahren höher als bei der linearen Methode, in späteren Jahren geringer. Deshalb ist ein Wechsel von der zunächst gewählten degressiven AfA zur linearen AfA nach dem verbleibenden Restwert und der Restnutzungsdauer möglich.

Beispiel: Kauf eines Staplers für 30.000 Euro, Nutzungsdauer 8 Jahre		
	Abschreibung	
	linear	degressiv
Jahr 01	3.750 €	7.500 €
Jahr 02	3.750 €	5.625 €
Jahr 03	3.750 €	4.219 €
Jahr 04	3.750 €	3.164 €
Jahr 05	3.750 €	2.373 €
Jahr 06	3.750 €	ab hier linear 2.373 €
Jahr 07	3.750 €	2.373 €
Jahr 08	3.750 €	2.373 €
Restwert 31.12.08	0 €	0 €



Die degressive AfA ist in der Anfangsphase der Investition steuerlich günstiger als die lineare AfA.

Steuerersparnis 01 bis 03:

lineare AfA: $11.250 \text{ €} \cdot 30 \% = 3.375 \text{ €}$

degressiv: $17.344 \text{ €} \cdot 30 \% = 5.203 \text{ €}$

Steuervorteil degressive AfA 1.828 €

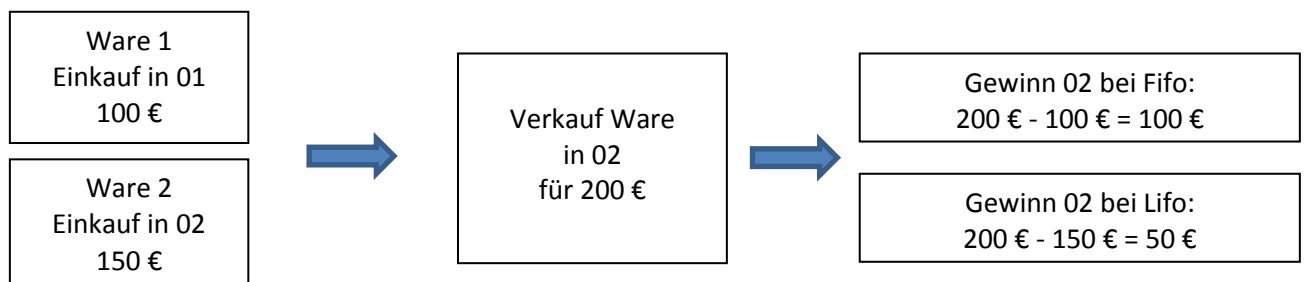
Dies erleichtert die Finanzierung von Investitionen.

Maßnahme 3: Abschaffung des Lifo-Verfahrens

Den Betriebseinnahmen, z. B. durch den Verkauf von Waren, steht der Aufwand für die Anschaffung oder Herstellung dieser Produkte gegenüber. Nur der Saldo zwischen Verkaufspreis und Einkaufs- bzw. Herstellungskosten ist zu steuernder Gewinn. Die Gewinnermittlung erfolgt dabei nicht für jeden einzelnen Verkaufsvorgang, sondern im Rahmen einer Gruppenbewertung. Allen Verkäufen eines Wirtschaftsjahres wird der sogenannte Wareneinsatz gewinnmindernd gegenübergestellt.

Grundsätzlich wird dabei unterstellt, dass die zuerst eingekauften oder hergestellten Waren auch zuerst veräußert werden. Dies nennt man Fifo-Methode (first in – first out).

Der Betrieb kann jedoch für gleichartige Wirtschaftsgüter auch die Lifo-Methode wählen: die zuletzt eingekauften oder hergestellten Waren (last in) gelten als zuerst veräußert (first out). Da diese in der Regel bei Anschaffung oder Herstellung teurer sind als die „Ware auf Lager“, ist der steuerpflichtige Gewinn bei der Lifo-Methode niedriger als bei der Fifo-Methode. Erst in späteren Jahren, wenn die „alten Waren“ als veräußert gelten, entsteht ein entsprechend höherer Gewinn.



Die Lifo-Methode ist jedoch international unüblich. Sie spielt beim Vorschlag der EU-Kommission für eine einheitliche europäische Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) keine Rolle. Zudem subventioniert sie die Betriebe je nach Branche in unterschiedlich starkem Maße. In Zeiten EDV-gestützter Buchhaltung ist die Lifo-Methode auch nicht länger aus Vereinfachungsgründen zu rechtfertigen.

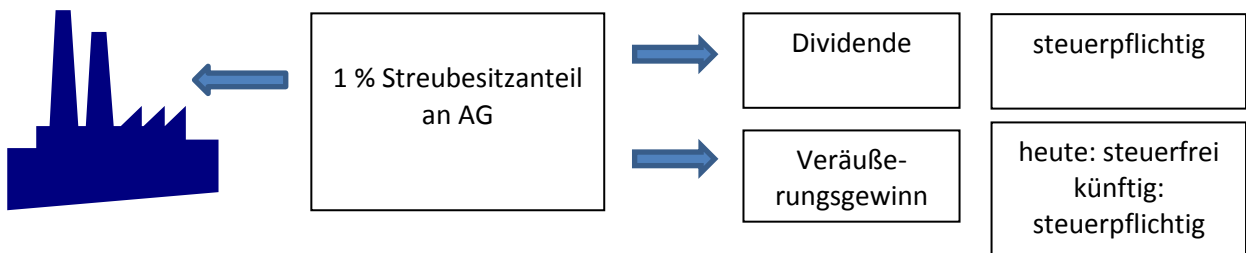
Die Lifo-Methode wird daher abgeschafft.

Maßnahme 4: Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen

Infolge der gesetzlichen Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes im Jahr 2013 sind Dividenden aus Streubesitzanteilen an Kapitalgesellschaften (< 10 Prozent Beteiligungshöhe) steuerpflichtig. Diese Maßnahme war erforderlich, um die Besteuerung der Dividenden aus dem Inland und dem EU-Ausland ohne Steuerausfälle einander anzugleichen.

Werden Gewinne nicht als Dividenden ausgeschüttet, sondern thesauriert und per Anteilsverkauf realisiert, bleiben sie hingegen steuerfrei. Die Frage der Steuerpflicht für die Veräußerungsgewinne aus Streubesitz ist bei der o. g. Umsetzung des Urteils offen geblieben.

Die Art der Gewinnauskehr sollte aber nicht über „steuerfrei“ oder „steuerpflichtig“ entscheiden. Denn auch im Privatbereich erfasst die Abgeltungssteuer Dividenden und Veräußerungsgewinne gleichermaßen. Dies soll – wie international üblich - auch bei den Streubesitzanteilen im Besitz von Kapitalgesellschaften so sein.



Die Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzanteilen schafft Gleichbehandlung mit der Dividendenbesteuerung und beugt vielfältigen Steuergestaltungen vor.